

B 4 RA 9/04 R

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
4
1. Instanz
SG Chemnitz (FSS)
Aktenzeichen
S 9 RA 783/02
Datum
13.05.2003
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 4 RA 155/03
Datum
14.01.2004
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 4 RA 9/04 R
Datum
27.07.2004
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Ob ein Antragsteller die Voraussetzungen für den Erwerb eines (Stamm-)Rechts auf eine Rente aus einem Zusatzversorgungssystem der DDR für Dezember 1991 erfüllt hat bestimmt sich nicht nach den Vorschriften des AAÜG sondern nach dem zu diesem Zeitpunkt durch den EinigVtr geschaffenen primären Bundesrecht und den als sekundäres Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen des Zusatzversorgungssystems.

2. Nach dem im Beitrittsgebiet in der Modifikation des EinigVtr fortgeltenden Recht des Zusatzversorgungssystems der Altersversorgung der technischen Intelligenz konnte ein Stammrecht auf eine Versorgungsrente für Dezember 1991 nur bestehen wenn der Betroffene vor dem 3.10.1990 (bzw faktisch rückwirkend vor dem 1.7.1990) durch einen Akt des in der DDR zuständigen Versorgungsträgers oder danach von einem bundesrechtlichen Funktionsnachfolger ausdrücklich in das Versorgungssystem einbezogen war.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2004 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, festzustellen, dass der Kläger für Dezember 1991 ein Recht auf eine Zusatzversorgungsrente aus dem System der Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) hat.

Der 1926 geborene Kläger absolvierte in der DDR erfolgreich ein Studium in der Fachrichtung "Elektrotechnik". Ihm wurde im Juni 1953 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Anschließend war er bis zum 31. Mai 1990 mit ingenieur-technischen Aufgaben im VEB Elektroprojekt und Anlagenbau B. beschäftigt. Ab 1. Juni 1990 bezog er Vorruhestandsgeld.

Der Kläger war in der DDR auf Grund seiner Beschäftigungen in der Sozialpflichtversicherung versichert. Zum 1. August 1976 war er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten. In die AVItech oder in ein anderes Versorgungssystem war er nicht einbezogen worden.

Zum 1. Dezember 1991 erkannte ihm der Rentenversicherungsträger das Recht auf eine Altersrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zu, und zwar aus der Sozialversicherung in Höhe von 816,00 DM sowie aus der FZR in Höhe von 317,00 DM. Diese Rentenrechte wurden zum 1. Januar 1992 durch ein Recht auf Regelaltersrente (RAR) nach dem SGB VI ersetzt. Unter Zugrundelegung der nach [§ 307a SGB VI](#) ermittelten 63,2910 Entgeltpunkte (EP) wurde der Wert des Rentenrechts ab 1. Januar 1992 mit 1.491,77 DM festgestellt. Der Wert erhöhte sich in der nachfolgenden Zeit entsprechend den jährlichen Rentenanpassungen.

Mit bindend gewordenem Bescheid vom 28. April 2000 stellte die BfA als Versorgungsträger die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. August 1953 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest.

Der Rentenversicherungsträger lehnte es ab, auf Grund der vom Versorgungsträger übermittelten Daten die bisherige Höchstwertfestsetzung des Rechts auf RAR aufzuheben und dessen Wert neu festzustellen (Bescheid vom 26. Mai 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2001). Die hiergegen vor dem SG Chemnitz erhobene Klage nahm der Kläger am 17. April 2002 zurück.

Den Antrag des Klägers vom Mai 1999, festzustellen, dass er "zum 31. Dezember 1991" einen "Anspruch" auf eine Zusatzversorgungsleistung aus der AVltech gehabt habe, lehnte die BfA als Versorgungsträger (= Beklagte) ab (Bescheid vom 24. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2002). Das SG Chemnitz hat die Beklagte verpflichtet, die vom Kläger begehrte Feststellung zu treffen (Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2003). Das Sächsische LSG hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 2004). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe keinen "Anspruch" auf eine Leistung aus der AVltech gehabt, da er in dieses System nicht bis zum 30. Juni 1990 einbezogen gewesen sei. Einer späteren Einbeziehung stehe das Neueinbeziehungsverbot des Einigungsvertrages (EinigVtr) entgegen.

Mit seiner Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 1 Abs 1 AAÜG. Er ist der Auffassung, dass er vom Anwendungsbereich der AVltech erfasst worden sei und deshalb bei Schließung des Zusatzversorgungssystems am 30. Juni 1990 eine Zusatzversorgungsanwartschaft erworben habe. Damit habe er zugleich "zum 31. Dezember 1991 Anspruch" auf eine Zusatzversorgung gehabt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sächsischen LSG vom 14. Januar 2004 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 13. Mai 2003 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden sei und bezieht sich ergänzend auf das Urteil des erkennenden Senats vom 31. März 2004 ([B 4 RA 39/03 R](#)).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Begehren des Klägers, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen den klagestattgebenden Gerichtsbescheid des SG zurückzuweisen. In der Sache strebt er an, die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen, in der die Beklagte unter Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsaktes im Bescheid vom 24. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2002 verpflichtet worden ist, festzustellen, dass er "zum 31. Dezember 1991" einen "Anspruch" auf Zusatzversorgung (hier: ein Recht auf eine Invalidenzusatzrente) aus dem Zusatzversorgungssystem der AVltech hat. Der Kläger begehrt von der Beklagten nicht die Feststellung eines Einzelanspruchs auf Zahlung einer Versorgungsrente, sondern sinngemäß die Feststellung, dass er ein Stammrecht hierauf habe. Die vorgenommene Begrenzung auf den "31. Dezember 1991" ist offensichtlich auf den Text des [§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) zurückzuführen, der an die Überführung der Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zu diesem Zeitpunkt anknüpft (§ 2 Abs 2 AAÜG). Eine solche Überführung setzt im Hinblick auf das Monatsprinzip der Rentenversicherung voraus, dass zumindest für Dezember 1991 ein Stammrecht auf eine Zusatzversorgungsrente bestanden hat. Das prozessuale Begehren des Klägers ist sinngemäß dahin zu verstehen, dass er ein derartiges Stammrecht für Dezember 1991 festgestellt haben möchte.

1. Der Kläger verfolgt sein Begehren mit zulässigen Rechtsschutzformen. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind zulässig.

Der Kläger begehrt, die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes mit dem dargelegten Regelungsinhalt zu verpflichten. Durch die abgelehnte und damit unterlassene Feststellung könnte seine Rechtsposition beeinträchtigt und er damit beschwert sein ([§ 54 Abs 1 SGG](#)).

Wäre die Beklagte als Versorgungsträger zu der erstrebten Feststellung verpflichtet, wäre der Kläger im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung als Bestandsrentner im Sinne des [§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) anzusehen. In diesem Fall könnte er vom Rentenversicherungsträger verlangen, dass dieser den Wert seiner SGB VI-Rente unter Zugrundelegung der bindend festgestellten Zugehörigkeitszeiten zur AVltech und der erzielten Arbeitsverdienste rückwirkend ab 1. Januar 1992 sowie einen Nachzahlungsanspruch auch für Dezember 1991 ([§ 307b Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) iVm § 259b Abs 1 aaO sowie §§ 5 bis 8 AAÜG) und ggf den Monatswert des Rentenrechts ab 1. Januar 1992 nach einem der evtl höheren weiteren drei Vergleichswerte ([§ 307b Abs 1 Satz 2 und Abs 3 sowie Abs 4 bis 6 SGB VI](#)) festsetzt. Würde er dagegen nicht vom Anwendungsbereich des [§ 307b SGB VI](#) erfasst, wäre der Rentenversicherungsträger lediglich verpflichtet, die von der Beklagten als Versorgungsträger im Bescheid vom 28. April 2000 festgestellten Zugehörigkeitszeiten und die dabei erzielten Verdienste im Rahmen der nach [§ 307a SGB VI](#) vorzunehmenden Ermittlung der EP (Ost) zu berücksichtigen, allerdings erst ab Eintritt der Bestandskraft der feststellenden Verwaltungsakte im vorstehend genannten Bescheid (Urteile des Senats vom 31. März 2004, [B 4 RA 39/03 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen; vom 29. Oktober 2002, [BSGE 90, 102](#) = SozR 3-2600 § 307b Nr 10).

2. Die zulässigen Klagen sind nicht begründet. In der Sache hat das LSG im Ergebnis zutreffend den klagestattgebenden Gerichtsbescheid des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Der ablehnende Verwaltungsakt im Bescheid vom 24. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2002 ist rechtmäßig. Der Kläger hatte und hat für Dezember 1991 kein Stammrecht auf eine Zusatzversorgungsrente aus der AVltech. Denn ihm ist durch keinen nach Art 19 EinigVtr wirksam gebliebenen Hoheitsakt der DDR und durch keinen Verwaltungsakt eines Funktionsnachfolgers oder Versorgungsträgers ein Recht oder eine Anwartschaft (= Berechtigung) auf Versorgung zuerkannt worden. Er hat gegen den Versorgungsträger auch keinen Anspruch auf Zuerkennung einer solchen Berechtigung.

a) Für die Feststellung eines solchen Rechts ist allein der Versorgungsträger (verbands-)zuständig (Urteile des Senats vom 29. Oktober 2002 und 31. März 2004, [aaO](#)). Zuständiger Versorgungsträger ist als (früherer) Funktionsnachfolger des früheren Trägers in der DDR die Beklagte (§ 8 Abs 4 Nr 1 AAÜG). Diese hat dem Kläger das Recht oder eine Anwartschaft auf Versorgung nicht zuerkannt. Im Bescheid vom

28. April 2000 hat sie ausschließlich über Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und dabei erzielte Arbeitsverdienste, nicht aber über ein Recht des Klägers auf eine Versorgungsrente aus diesem System für Dezember 1991 entschieden.

b) Nach dem für Dezember 1991 anzuwendenden materiellen Recht hat der Kläger keinen "Anspruch" auf Zuerkennung eines Rechts auf Versorgung aus der AVItech.

aa) Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und der Beteiligten beurteilt sich die Frage, ob der Kläger für Dezember 1991 die Voraussetzungen für den Erwerb eines Rechts auf eine Versorgungsleistung erfüllt hat, nicht nach dem AAÜG. Denn dieses Gesetz regelt nicht die Voraussetzungen für die Entstehung einer Versorgungsberechtigung.

Anderes ergibt sich nicht aus § 1 Abs 1 AAÜG. Diese Norm bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG, also eines Gesetzes, das nur Folgendes regelt:

(1) die Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Versorgungsberechtigungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 (§§ 2 bis 4 AAÜG);

(2) im Blick auf die Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 die für die Wertfeststellung der SGB VI-Rente maßgeblichen Grundlagen für die Bewertung einer fiktiven Vorleistung für die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (§§ 5 bis 8 AAÜG), nämlich insbesondere durch eine Qualifizierung von Zugehörigkeitszeiten zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen als gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten und der dabei erzielten Arbeitsverdienste zu fingierten bundesdeutschen Arbeitsverdiensten, die der Ermittlung der in die Rentenformel (§ 64 SGB VI) einzustellenden EP (Ost) dienen (§ 259b Abs 1 SGB VI iVm §§ 5 bis 8 AAÜG);

(3) die Umgestaltung von Versorgungsberechtigungen, die in die Rentenversicherung nicht überführbar waren (§§ 9 ff AAÜG).

Das AAÜG hat bei seinem Inkrafttreten am 1. August 1991 keine neuen Rechte oder Anwartschaften auf Versorgung gegen einen Versorgungsträger begründet; somit beurteilt sich nach ihm auch nicht, ob der Kläger für Dezember 1991 ein Recht auf eine Zusatzversorgungsrente hat.

bb) Materiell-rechtlich bestimmt sich die vom Kläger begehrte Feststellung eines Stammrechts auf Versorgung (hier: auf eine Zusatzrente wegen Alters) aus der AVItech für Dezember 1991 allein nach dem zu diesem Zeitpunkt durch den EinigVtr geschaffenen primären Bundesrecht und den als sekundäres Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen dieses Versorgungssystems. Der Kläger erfüllt bereits nicht die Voraussetzungen des ab 3. Oktober 1990 geltenden Primärrechts.

Ohne ausdrückliche Anordnung im EinigVtr wären mit dem Untergang der DDR, dh mit Ablauf des 2. Oktober 1990, deren Rechtsvorschriften und damit auch die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17. August 1950 (GBI S 844) und die hierzu ergangene Zweite Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBI S 487) erloschen (Art 8, 9 EinigVtr). Für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wird jedoch in der Anlage II Kap VIII Sachgebiet H Abschn III Nr 9 zum EinigVtr (nachfolgend: Nr 9 EinigVtr) in dessen Buchst a Satz 1 bestimmt, dass diese Systeme - soweit noch nicht (zum 1. Juli 1990) geschlossen - zum 31. Dezember 1991 zu schließen (Halbsatz 1) und Neueinbeziehungen ab 3. Oktober 1990 nicht mehr zulässig sind (Halbsatz 2). Darüber hinaus wirkt das Einbeziehungsverbot über den im EinigVtr festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf den 30. Juni 1990 zurück, weil das Rentenangleichungsgesetz der DDR (RAnIG-DDR) in der Modifikation durch den EinigVtr als sekundäres und partielles Bundesrecht fortgalt (vgl Anlage II Kap VIII Sachgebiet F Abschn III Nr 8 zum EinigVtr) und in seinem § 22 Abs 1 Satz 2 ein Neueinbeziehungsverbot ab 1. Juli 1990 festgeschrieben hatte.

Ferner ordnet Buchst b der Nr 9 EinigVtr an, dass die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod bis zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung zu überführen sind (Satz 1); bis zur Überführung sind (nur) die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt (Satz 2). Hieran anknüpfend bestimmt § 2 Abs 2 AAÜG, dass ua die in den Versorgungssystemen nach der Anlage 1 Nr 1 bis 22 (und damit auch in der in Nr 1 aufgeführten AVItech) erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung (gemeint: des Beitrittsgebiets, denn das bundesrechtliche Rentenversicherungsrecht galt dort zu diesem Zeitpunkt noch nicht) überführt werden und dass ab 1. Januar 1992 (also mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Rentenversicherung auch im Beitrittsgebiet) die Regelungen dieser Versorgungssysteme nicht mehr anzuwenden sind (abgesehen von Sonderregelungen zu ua den Versorgungsanwartschaften in § 4 Abs 4 AAÜG).

Nach dem für Dezember 1991 im Beitrittsgebiet in der Modifikation durch den EinigVtr geltenden Versorgungsrecht konnte ein Stammrecht auf Versorgung also nur bestehen, wenn der Betroffene vor dem 3. Oktober 1990 bzw letztlich - wie dargelegt - vor dem 1. Juli 1990 durch einen Akt des in der DDR zuständigen Versorgungsträgers oder danach von einem bundesrechtlichen Funktionsnachfolger ausdrücklich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Es genügte nicht, dass - aus bundesrechtlicher Sicht - die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor dem 3. Oktober 1990 bzw vor dem 1. Juli 1990 erfüllt waren. Eine fiktive Versorgungsanwartschaft, wie sie für den Anwendungsbereich des AAÜG dessen § 1 Abs 1 Satz 2 vorsieht oder wie sie auf Grund der vom Senat vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG als ausreichend für eine Anwendung der §§ 5 bis 8 AAÜG anzusehen ist (vgl hierzu ua: Urteile des Senats vom 9. April 2002, [SozR 3-8570 § 1 Nr 2](#) und 7), waren der VO-AVItech und der 2. DB fremd. Dies folgte schon aus § 3 der 2. DB; danach waren die Werkdirektoren, Leiter der Hauptverwaltungen bzw die zentralen Verwaltungen verpflichtet, dem Versorgungsträger die Listen der berechtigten Personen einzureichen; der Träger stellte dann dem Begünstigten "das Dokument über die zusätzliche Altersversorgung" (regelmäßig in Form einer Versicherungsurkunde) aus. Nur wenn eine wirksame Einbeziehung ausdrücklich erfolgt war, konnte der Berechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen aus dem System erwarten.

An das Verbot von Neueinbeziehungen durch § 22 Abs 1 Satz 2 RAnIG-DDR knüpft Buchst a Satz 1 Halbsatz 2 der Nr 9 EinigVtr an und schreibt dieses Verbot ausdrücklich für die Zeit ab 3. Oktober 1990 fort. Dieses Neueinbeziehungsverbot verdeutlicht, dass nach dem geltenden Bundesrecht eine wirksam (Art 19 EinigVtr) erfolgte Einbeziehung eine Voraussetzung für ein (nunmehr) bundesrechtliches Recht auf Versorgung war bzw ist (siehe ua schon Urteil des BSG vom 6. Mai 2004 - [B 4 RA 55/03 R](#); BSG [SozR 3-8570 § 5 Nr 6](#), S 32).

Eine Einbeziehung des Klägers in die AVltech war weder bis zum 30. Juni 1990 noch in der nachfolgenden Zeit bis zum 2. Oktober 1990 erfolgt. Im Zeitpunkt des vom Kläger im Mai 1999 gestellten Antrages konnte und durfte die Beklagte ihm schon auf Grund des in Buchst a Satz 1 Halbsatz 2 der Nr 9 EinigVtr primärrechtlich verankerten Verbotes kein Stammrecht auf Versorgung zuerkennen. Demzufolge durfte sie auch nicht rückwirkend für Dezember 1991 feststellen, dass der Kläger für diesen Monat einen "Anspruch" (richtig: ein Stammrecht) auf eine Zusatzversorgungsleistung aus der AVltech hatte bzw hat.

3. Die Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2004-09-29